

Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

Arbeits- und Gesundheitsschutz Merkblatt für Mitarbeiter/innen

Zur Gewährleistung des **Arbeits- und Gesundheitsschutzes** wurden viele Gesetze und Verordnungen und Richtlinien erlassen.

Arbeitsschutzvorschriften regeln:

- die Sicherheitsmaßnahmen zur Verhütung von Unfällen
- das sicherheitsgerechte Verhalten der Mitarbeiter/innen
- die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen

Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und **Sicherheitsbeauftragte** unterstützen die Vorgesetzten in allen Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Zur Vermeidung von Arbeitsunfällen werden folgende Maßnahmen getroffen:

- **Geräte und Anlagensicherheit**, Einsatz von Geräten mit CE-Zeichen, Ersatz von Gefahrstoffen durch Stoffe mit niedrigerem Gefährdungspotential.
- **Schutzeinrichtungen**, an Maschinen und Geräten, Arbeiten in geschlossenen Systemen oder Abzugseinrichtungen.
- **Persönliche Schutzausrüstung**, wenn Gefährdungen durch Sicherheitseinrichtungen nicht vollständig beseitigt werden können, muss geeignete Schutzausrüstung getragen werden.

Hinweise: Schilder, Gefahrenhinweise, Kennzeichnungen, Aushänge

Pflichten des Arbeitgebers

- Alle Mitarbeiter/innen in Leitungsfunktion und mit Weisungsbefugnissen sind verpflichtet, ihre Mitarbeiter/innen vor Beginn der Arbeitsaufnahme zu unterweisen, sie auf mögliche Gefahren hinzuweisen, Gefährdungen zu minimieren, persönliche Schutzausrüstung bereitzustellen. Die Unterweisungen sind jährlich zu wiederholen.
- Zur Förderung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ist den Mitarbeitern/innen die Teilnahme an Sicherheitsseminaren und Ausbildungsveranstaltungen zu ermöglichen; **bitte nutzen Sie diese Angebote.**

Pflichten der Mitarbeiter/innen

Ein wirksamer Arbeitsschutz ist nur zu erreichen, wenn die Mitarbeiter/innen mitwirken. Sie sind verpflichtet

- auf den eigenen und den Schutz anderer zu achten,
- Weisungen der Vorgesetzten zu befolgen (Betriebsanweisungen, Handlungsanweisungen, Brandschutzordnung etc.), sich offensichtlich sicherheitswidrigen Anweisungen zu widersetzen,
- Verbote und Auflagen einzuhalten,
- persönliche Schutzausrüstung zu tragen,
- Betriebseinrichtungen, Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe nur zweckgebunden einzusetzen,
- Sicherheitsmängel und Unfallgefahren wenn möglich zu beseitigen bzw. zu melden oder die Beseitigung der Mängel zu veranlassen,
- Unfälle, Beinahe-Unfälle, Schäden, Defekte oder erkannte Gefahren den zuständigen Stellen zu melden.